

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 23. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2021)

zum Thema:

Frauenquote in der Justiz

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2021)

Herrn Abgeordneten Mark Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27105
vom 23. März 2021
über Frauenquote in der Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach einer Mitteilung von Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) auf seiner offiziellen Facebook-Seite vom 08.03.2021¹ beträgt der Frauenanteil unter Berlins Richtern und Staatsanwälten 56%. Dazu schrieb der Justizsenator: „Die Hälfte der Macht den Frauen - mindestens!“ Und: „Den Anteil von Richter*innen und Staatsanwält*innen haben wir in den vergangenen vier Jahren auf 56 Prozent steigern können. Und wir machen weiter.“

1. a) Hat der Senat eine offizielle oder inoffizielle Quotenregelung nach Geschlecht bei der Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen in der Berliner Justiz beschlossen?
- b) Wenn ja, welche prozentuale Geschlechterquote strebt der Senat bei der Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen letztlich an?
- c) Wenn der Justizsenator von einer Erhöhung des Frauenanteils in der Berliner Justiz spricht, sind damit nur biologisch weibliche Personen oder auch sogenannte Transfrauen gemeint? Falls letzteres zutrifft, welchen Anteil würde der Senat ggf. von biologisch weiblichen Personen im Vergleich zu sogenannten Transfrauen in der Berliner Justiz anstreben?
- d) Inwiefern hält der Senat Frauen aufgrund ihres Geschlechts von vornherein für den Justizdienst für besser geeignet oder befähigt als Männer?
- e) Hat der Senat die Absicht, auch weitere Gruppen von Personen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens sowie ihrer religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt für den Justizdienst einzustellen, und, wenn ja, nach welchem Verteilungsschlüssel?

Zu 1.: a) und b): Das Ziel des Senats ist eine nach Geschlechtern paritätische Besetzung aller im höheren Justizdienst vorhandenen Stellen (vergleiche dazu § 3 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz).

c) Transfrauen sind Frauen.

¹ <https://www.facebook.com/410785425928511/posts/1400309786976065/>

- d) Das Geschlecht bestimmt nach Ansicht des Senats in keiner Weise über die Befähigung für den Justizdienst.
- e) Die Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten orientiert sich ausschließlich an dem Grundsatz der Bestenauslese, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG).
2. a) Wie bewertet der Senat den Umstand, dass bereits jetzt mehr Frauen als Männer im Berliner Justizdienst (Richteramt und Staatsanwaltschaft) beschäftigt sind und damit offensichtlich ein Ungleichgewicht zu Ungunsten männlicher Richter und Staatsanwälte vorherrscht?
- b) Wie kann der Senat vor diesem Hintergrund eine weitere Steigerung des Frauenanteils bei der Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen sogar über die Geschlechterparität hinaus anstreben? Wie begründet der Senat diesen offensichtlichen Widerspruch zu Art. 3, Abs. 3 GG (Gleichberechtigung)² sowie zu Art. 33, Abs. 2 und 5 GG (Berufung nur nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“)³ sowie nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“?
- c) Welche Maßnahmen plant und ergreift der Senat, um ggf. den Anteil männlicher Richter und Staatsanwälte zu steigern und somit wenigstens eine Geschlechterparität z.B. nach dem Vorbild der Hamburger Staatsanwaltschaft⁴ herzustellen?

Zu 2.: a) Wie bereits ausgeführt, wird im höheren Justizdienst eine paritätische Besetzung der Stellen mit Frauen und Männern angestrebt. Da aber Auswahlentscheidungen in den einzelnen Einstellungskampagnen ausschließlich nach dem Grundsatz der Bestenauslese getroffen werden, sind ständige Veränderungen der Zusammensetzung der Richterschaft in jeglicher Hinsicht zwangsläufig.

- b) Der Senat strebt in allen Bereichen und auf allen Ebenen des höheren Justizdienstes eine paritätische Besetzung der Stellen an. Frauen sind in den Beförderungssämttern immer noch unterrepräsentiert. Der Senat ist bestrebt, dies zu ändern, ohne den Grundsatz der Bestenauslese aus dem Blick zu verlieren.
- c) Da es keine strukturelle Benachteiligung von Männern in der Berliner Justiz gibt, ist es nicht angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen.

3. Nach Medienberichten⁵ arbeiten viele Richterinnen und Staatsanwältinnen in Teilzeit oder setzen aus, wenn sie Kinder bekommen, was die Kapazitäten der Berliner Staatsanwaltschaft zusätzlich reduziert.

- a) Wie hoch ist der aktuelle Anteil der in Teilzeit arbeitenden oder sich in Elternzeit befindlichen Richterinnen und Staatsanwältinnen (Stand: März 2021) im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen?
- b) Wie stellt sich die Entwicklung der in Teilzeit arbeitenden oder sich in Elternzeit befindlichen Richterinnen und Staatsanwältinnen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen im Laufe der letzten Jahre (von 2009 bis heute) dar? Bitte möglichst detailliert angeben (und jegliche vorhandene Jahreszahlen zur Verfügung stellen).
- c) (Wie gedenkt der Senat vor diesem Hintergrund und bei steigender Zahl von Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Berliner Justiz eine effektive und leistungsstarke Justiz zu gewährleisten bzw.) Wie schätzt der Senat die Effizienz der Justiz aktuell und in Zukunft in Anbetracht der zu erwartenden reduzierten Arbeitszeiten bei steigendem Frauenanteil ein?

² https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

³ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_33.html

⁴ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/staatsanwaltschaft-hamburg-maennerquote-gleichbehandlung/>

⁵ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/100-jahre-staatsexamen-fuer-frauen-die-justiz-in-berlin-ist-ueberwiegend-weiblich/24304876.html>

Zu 3.: a) und b): Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden einmalig die Daten zur Teilzeitarbeit im höheren Justizdienst differenziert nach Geschlecht erhoben. Unter den weiblichen Beschäftigten im höheren Justizdienst lag der Anteil derjenigen, die in Teilzeit arbeiteten, bei 32,58 %, bei den männlichen Beschäftigten bei 7,15 %. Aktuelle Zahlen zum Stand März 2021 liegen hierzu nicht vor.

Seit dem 1. Januar 2021 erfolgt zu den Themen der Teil- und Elternzeit ein Monitoring, in welchem die seit dem 1. Januar 2021 entsprechend gestellten Neu- und Verlängerungsanträge sowie die Rückkehr aus einer Elternzeit erfasst werden. Mit Ergebnissen ist frühestens nach dem 31. Dezember 2022 zu rechnen.

c) Reduzierte Arbeitszeiten aufgrund befristeter Teilzeit sowie Elternzeiten werden - ebenso wie in anderen Bereichen - im Rahmen der Stellenwirtschaft berücksichtigt.

4. a) Wie hoch fällt das durchschnittliche Strafmaß in den Bereichen Straftaten gegen das Leben, Sexualstraftaten und Rohheitsdelikte in der Berliner Justiz aus? Bitte jegliches Zahlenmaterial der vergangenen Jahre (von 2009) bis heute zur Verfügung stellen.

b) Führt der Senat eine Statistik darüber, wie hoch das durchschnittlich verhängte Strafmaß in den genannten Deliktfeldern bei männlichen Richtern im Vergleich zu weiblichen Richtern ausfällt? Falls ja, bitte etwaige vorhandene Statistiken zur Verfügung stellen. Falls nicht, warum nicht?

Zu 4.: Statistisch auswertbare Erfassungen der abgefragten Parameter erfolgen nicht.

Berlin, den 6. April 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung